Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 9 (1904-1905)
Heft: 6

Artikel: Bitte, recht überlegen
Autor: Kunig-Fopp
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310433

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem Sohne dessen zuteil, der ihr Herz gebrochen. Eine vornehmere Gestalt, als Ella Rentheim, hat Ibsen kaum geschaffen.

Noch lange ist die Fülle der weiblichen Gestalten nicht erschöpft, die uns der norwegische Dichter geschenkt. Er, der jetzt am Ende seines Schaffens steht, hat ein reiches Erbe hinterlassen. An uns ist es, den Schatz zu heben und zu würdigen, der uns durch ihn geworden ist. Gewöhnlich tut das erst eine spätere Generation, während die Zeitgenossen zweifelnd und skeptisch vor den Werken grosser Meister stehen. So wird Ibsen heute viel getadelt und missverstanden, aber auch viel geliebt.

Bitte, recht überlegen.

Kunig-Fopp.

In nächster Zeit wird vom Zentralvorstand des schweizer. Lehrerinnenvereins ein Fragebogen an alle Sektionen gelangen mit der Aufforderung, sich über die Aufnahme der Arbeitslehrerinnen in unsern Verein auszusprechen. Den Anstoss zu dieser Bewegung, die nicht zum erstenmal durch unsere Reihen geht, gab eine Sektion, welche es sich zur Aufgabe stellte, eine möglichst enge, förderliche Beziehung zwischen den weiblichen Lehrenden aller Fächer und Schulstufen zu erlangen. Die sogenannten wissenschaftlichen Lehrerinnen sind in unserm Kanton weit spärlicher vertreten als die Arbeitslehrerinnen. Auf eine Einladung der erstern fanden sich etwa 20 der letztern ein. Sie sind vom aufrichtigen Streben beseelt, in gemeinsamer Arbeit Kräftigung, Förderung zu suchen. Wir nahmen sie mit Freuden auf, vertrauend auf die Weitherzigkeit unserer Schwestern im Verein. Nun spricht aber das Gesetz *gegen* uns; in den Statuten § 4, litt. e heisst es: „Den staatlich patentierten Lehrerinnen sind gleichgestellt: Arbeitslehrerinnen, die eine staatlich anerkannte Bildungszeit von wenigstens einem Jahr hinter sich haben, sowie Fachlehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, die sich als solche durch eine Urkunde (Zeugnis, Anstellungsakt usw.) ausweisen können“.

Wir müssten also von den Angemeldeten diejenigen zurückweisen, die nicht über ein volles Jahr Bildungszeit verfügen, und das betrifft die meisten unserer Arbeitslehrerinnen. Warum diese Ausnahmsstellung ihnen gegenüber? Von den Primar-, Sekundar-, Fachlehrerinnen, von den Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen fordern wir keinen andern Ausweis, als die staatlich anerkannte Lehrfähigkeit! Warum genügt diese bei der Arbeitslehrerin nicht? Bietet etwa die längere Ausbildungszeit Garantie für den Charakter, für die Leistungsfähigkeit der Lehrerin? Ist der freiwillige, freudige Beitritt zu einem Verein nicht vielmehr ein Beweis des Interesses an Erziehungsfragen, ein Beweis des Gefühls von Verantwortlichkeit der Schule gegenüber, ein Beweis des Vorwärtsstrebens. Wie oft vermissen wir diese innere Teilnahme an allgemeinen Fragen bei den „wissenschaftlich“ gebildeten Kolleginnen, und nun wollen wir sie unberücksichtigt lassen, wenn sie uns von anderer Seite entgegen kommt? Wahrlich, es würde mir in der Seele leid tun, den Arbeitslehrerinnen sagen zu müssen: Ihr dürft nicht mit uns in die warme Stube eintreten, denn ihr seid weniger gut gekleidet als wir, bleibt draussen oder sucht ein anderes Haus auf!

Lehrerinnen, sind wir so weit entfernt von Demut, dass wir so etwas

tun könnten? Achten *wir* unsere Berufsgenossinnen so gering, dann wollen wir uns auch nicht empören, wenn unsere Herren Kollegen uns geringer schätzen; nein, dann wollen wir ihre Missachtung als die Strafe tragen, die wir verdient haben.*

Wohl sagen einzelne Mitglieder: der Beitritt zum Verein muss Grenzen und Bedingungen kennen. Gewiss, aber genügt es nicht, wenn dieselben an eine staatlich anerkannte Lehramtsbewilligung geknüpft ist? Des Staates Risiko ist ein grösseres als dasjenige des Lehrerinnenvereins.

Andere schlagen den Arbeitslehrerinnen vor, einen eigenen Verein zu gründen, weil ihre Interessen anderswo liegen, als die unsrigen. Nein, dazu wollen wir sie nicht veranlassen. Wenn sie zu uns kommen, seien sie herzlich willkommen; es gibt der Ziele genug, die uns allen winken, es gibt der Arbeiten genug, die aller Kräfte beanspruchen! Ein Grosses gewinnen wir schon dadurch, dass wir uns gegenseitig uns schenken.

Wir können den Arbeitslehrerinnen den Eintritt in unsern Verein ermöglichen, wenn wir in den Statuten § 4 litt. e den Nebensatz streichen: „Die eine staatlich anerkannte Bildungszeit von wenigstens einem Jahr hinter sich haben". Damit stellen wir sie den Erzieherinnen, Fachlehrerinnen, Kindergärtnerinnen gleich, von denen wir auch keinen weitern Ausweis verlangen, als die amtliche Urkunde.

Der schweizerische Lehrerverein wäre niemals zu seiner jetzigen Entfaltung gelangt, wenn er die Eintrittstore nicht weit geöffnet hätte, auch denjenigen Lehrern, die das halbe Jahr als Portier, Kellner, Landwirte usw. die Schule vergessen und nur während Monaten den Namen „Lehrer" tragen.** Wir Frauen verlangen von den Männern Gleichwertung, Gleichstellung; hüten wir uns davor, selbst gegen Frauen ungerecht zu sein!

Als Frau Lœper-Houselle vor 20 Jahren in Deutschland eine Fachschrift für Lehrerinnen gründete mit der Absicht, einen Verein sämtlicher weiblicher Lehrenden zustande zu bringen, wandte sie sich an alle Erzieherinnen zu Stadt und Land. Das Werk ist ihr gelungen: der Grund war gut.

Liebe Schweizer Lehrerinnen, lasset uns nicht kleinlich sein.

„Denn besser als ein König und allein,
Ist Bürger eines grossen Reichs zu sein. (C. F. Meyer.)

Schweizerischer Lehrerinnen-Verein.

Vorstandssitzung Samstag den 11. Februar 1905, im Frauen-Restaurant in Bern. Anwesend sämtliche Mitglieder.

---

* *Anmerkung der Redaktion.* Was die Lehrerinnen veranlasste, die Arbeitslehrerinnen ohne einjährige Bildungszeit vom Beitritt zum Verein auszuschliessen, war sicher nicht Hochmut und Ueberhebung, sondern wohlerwogene Vorsicht im Interesse des Vereins, wie die heutige Einsendung über die Beschlüsse der Sektion Bern zeigt. Die bedingungslose Aufnahme ungezählter Arbeitslehrerinnen könnte leicht die Kraft und Leistungsfähigkeit unseres Vereins herabsetzen.

** *Anmerkung der Redaktion.* Diese Analogie ist nicht zutreffend. Der Lehrerstand hat keine Vertreter, die, wie viele Arbeitslehrerinnen, nur 4—6 Stunden per Woche dem Lehrfach obliegen und 100—150 Fr Besoldung haben. Nochmals, es ist *nicht* Mangel an Idealismus und Menschenliebe, der uns zwang, die Grenze zu ziehen, sondern weise Vorsicht.